

# **Satzung der Stadt Bernsdorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (DezAbwGS)**

**vom 21.11.2013**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für die Teilnahme an der dezentralen Abwasserbehandlung in den Ortsteilen Großgrabe und Wiednitz Abwassergebühren. Die Abwassergebühren setzen sich aus den Entsorgungsgebühren und den Grundgebühren zusammen.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Kosten- und Gebührenmaßstab**

(1) Die Entsorgungsgebühren für Grundstücke mit Kleinkläranlagen sowie geschlossenen Gruben werden nach der tatsächlich entnommenen Menge an Entnahmegut bemessen und vom Gebührenschuldner an das durch die Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen direkt bezahlt.

(2) Die Grundgebühren umfassen die Kosten der laufenden Verwaltung, der Erhaltung, der Wiederbeschaffung, Reparatur und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 4 Entnahmemenge**

(1) Als Entnahmemenge im Sinne von § 3 (1) gilt die tatsächliche entnommene und gemessene Menge an Entnahmegut.

(2) Die Entnahmemenge wird durch das mit der Abfuhr beauftragte Unternehmen gemessen, durch den Anlagebetreiber bestätigt und an die Stadt gemeldet.

(3) Angefangene Kubikmeter an Entnahmegut werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Entsorgungsgebühren betragen nach § 3 Abs. 1 je m<sup>3</sup> Entnahmegut den Preis des Bieters, der die Schmutzwasserentsorgung am wirtschaftlichsten anbietet.

Die Stadt schließt mit dem Entsorgungsunternehmens einen Vertrag über die Modalitäten der Entsorgung und überwacht die exakte Einhaltung.

(2) Die Grundgebühren betragen je abwasserbeseitigungspflichtiges Grundstück jährlich 30,00 EUR. Erfolgt die Entsorgung vorgereinigten Abwassers durch Einleiten in eine öffentliche Teilortskanalisation, so wird je abwasserbeseitigungspflichtiges Grundstück ein Zuschlag für die Kanalbenutzung fällig. Diese Kanalbenutzungsgebühr beträgt:

- a) im Ortsteil Wiednitz 20,00 EUR pro Jahr je abwasserbeseitigungspflichtiges Grundstück und
- b) im Ortsteil Großgrabe 53,60 EUR pro Jahr je abwasserbeseitigungspflichtiges Grundstück.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten nach §5 Abs. 1 entstehen bei Entnahme der Schmutzwässer und sind bei dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen direkt zu begleichen.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 5 Abs. 2 entsteht zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Wiednitz über die Erhebung von Abwassergebühren für Kleineinleitungen vom 04.09.2008 und die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für den Ortsteil Großgrabe der Stadt Bernsdorf vom 17.06.1999 außer Kraft.

Bernsdorf, den 22.11.2013

  
Harry Habel  
Bürgermeister

